

Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen

Benutzungsordnungen

Entgeltordnung

Vergaberichtlinien

Diese Richtlinien zur Nutzung der städt. Sportanlagen gelten für alle städtischen Sporthallen, Sportplätze und Sondersportanlagen. Sie gelten nicht für die Mehrzweckhalle Garenfeld und die Karl-Adam-Halle, sofern diese für nichtsportliche Veranstaltungen genutzt werden.

Benutzungsordnung

- 1. Verhalten in den Sportanlagen**
- 2. Sauberkeit**
- 3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze**
- 4. Ordnung in den Sportanlagen**

1. Verhalten in den Sportanlagen

Grundsätzlich haben sich alle Sportler, Gäste und Besucher so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.

Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit schwerwiegenden ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln dieser Benutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.

In allen städtischen Sportanlagen ist das Rauchen untersagt.

Der Genuss von Alkohol ist in der gesamten Sportanlage, in den Umkleide- und Duschräumen sowie in den sonstigen zu sportlichen Zwecken dienenden Nebenräumen untersagt. Ausgenommen hiervon sind die hierzu eingerichteten Bewirtschaftungsräume in den Sportanlagen oder Veranstaltungen mit entsprechender Genehmigung (Gestattungsvertrag) durch das Servicezentrum Sport.

Die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen, Getränken und anderer Waren ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Servicezentrum Sport einzuholen. Die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes bleiben unberührt. Es sind außerdem die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, etwa der Gewerbebehörde Hagen, einzuholen.

Verschmutzungen, die auf den Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken zurückzuführen sind, hat der Veranstalter zu beseitigen. Es darf nur Mehrweggeschirr genutzt werden.

2. Sauberkeit

Das Mitbringen von Haustieren ist in allen städtischen Sportanlagen verboten!

Abfälle aller Art sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Bei Veranstaltungen gelten die in den Gestattungsverträgen genannten Regelungen zur Abfallentsorgung.

a.) Sauberkeit in den Turn- und Sporthallen

Der Hallenboden darf aus hygienischen Gründen nur mit Turnschuhen betreten werden, die draußen **nicht** getragen wurden.

Die Turnschuhe müssen eine nichtabfärbende Sohle haben; bei Hallenfußball dürfen nur Sportschuhe mit transparenter oder weißer Sohle oder die als nicht färbend gekennzeichnet sind sowie mit hellem Oberleder benutzt werden.

Ballhaftende Mittel dürfen in der Halle nicht benutzt werden. Reinigungskosten, die durch die Verwendung ballhaftender Mittel verursacht werden, hat der Veranstalter zu übernehmen.

b.) Sauberkeit auf den Sportplätzen

Vor Betreten des Umkleidegebäudes sind die Fußball- oder Trainingsschuhe gründlich zu säubern oder möglichst ausziehen.

3. Besonderheiten für die Nutzung der Sportplätze

Werden die Sportplätze oder ein einzelner Sportplatz durch das Servicezentrum Sport, den/die Objektbetreuer/in oder bei Sportanlagen in „Schlüsselgewalt“¹ der/die jeweilige Vereins-verantwortliche für unbespielbar erklärt, so ist der Spielbetrieb unzulässig.

Das Servicezentrum Sport behält sich vor, Sportplätze für Unterhaltungsmaßnahmen oder zur Schonung ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren.

Das ordnungsgemäße Abkreiden der Plätze nimmt der/die Objektbetreuer/in bzw. bei Plätzen in „Schlüsselgewalt“ ein(e) vom Verein benannte(r) Platzverantwortliche(r) vor. Die Geräte und das hierzu notwendige Material werden zur Verfügung gestellt, soweit hierzu keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

Das Befahren der Sportplätze und Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Anlage ist nicht gestattet. In besonders begründeten Fällen kann beim Servicezentrum Sport eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Fahrräder sind an den hierfür vorgesehenen Orten abzustellen.

4. Ordnung in den Sportanlagen

Den Anordnungen der Objektbetreuer/innen und der Bediensteten des Servicezentrums Sport ist Folge zu leisten. Wurden Sportanlagen in die Eigenverantwortung von Vereinen, der sogenannten „Schlüsselgewalt“, übergeben, ist auch den Anordnungen des/der Vereinsbeauftragten zu folgen.

Die Ausrichter von Veranstaltungen haben dafür zu sorgen, dass entsprechend der Zuschauerzahl Ordner/innen in ausreichender Zahl anwesend sind. Diese sind über ihre Aufgaben zu belehren und über die vorhandenen Fluchtwege zu informieren und haben zu verhindern, dass

- a. Alkohol mitgebracht wird;
- b. Waffen oder ähnliche Gegenstände eingebracht werden;
- c. Besucher Feuerwerkskörper oder sonstige Gegenstände werfen;
- d. Tiere mitgebracht werden;
- e. Zäune, Mauern, Tore usw. überklettert werden;
- f. Besucher in die Bäume klettern;
- g. die Besucher außerhalb der Toiletten ihre Notdurft verrichten;
- h. Besucher die Anlagen verunreinigen oder beschädigen.

Die Beheizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen werden ausschließlich vom/von der Objektbetreuer/in bedient. Er/sie regelt auch die Benutzung der technischen Anlagen (z.B. Übertragungsanlagen, Spielanzeigetafel). Bei Sportanlagen in „Schlüsselgewalt“ erfolgt bei Erfordernis die Bedienung durch das vom Verein hierzu beauftragte Vereinsmitglied.

Die Benutzung der Sportanlagen ist nur erlaubt, wenn ein(e) verantwortliche(r) Übungsleiter/in, Lehrer/in oder eine sonstige verantwortliche Person anwesend ist.

¹ Definition Schlüsselgewalt = im Rahmen der Haus- und Benutzungsordnung übernimmt der Nutzer die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebs und der stattfindenden Veranstaltungen.

Diese(r) hat für den reibungslosen Ablauf während des Sportbetriebs zu sorgen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sichern. Eine Übertragung der Nutzungszeiten an Dritte ist nicht zulässig. Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" dürfen an den Wochenenden und bei Schließung in den Ferien nur nach vom Servicezentrum Sport erteilter Genehmigung genutzt werden.

Der Übungs- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlage einschl. der Dusch- und Umkleieräume 30 Minuten nach Beendigung der Trainingszeiten bzw. zum Ende der Öffnungszeiten verlassen wird.

In den Sportanlagen sollte während der Trainingszeiten mindestens folgende Teilnehmerzahl erreicht werden:

Einfachturnhalle, Kleinspielfeld	12 Personen
Mehrfachhallen, Sportplätze, Stadien	20 Personen

Eine sportartbedingte Unterbelegung wird das Servicezentrum Sport berücksichtigen.

Nehmen in den Sportfreianlagen weniger als 12 Personen teil, darf nur die halbe, bei weniger als 8 Personen keine Trainingsbeleuchtung eingeschaltet werden.

Der/die Übungsleiter/in hat dafür zu sorgen, dass nach Benutzung der Geräte, diese wieder ordnungsgemäß an den entsprechenden Plätzen deponiert werden. Matten und Geräte dürfen nicht über den Boden gezogen werden.

Der Energie- und Wasserverbrauch ist soweit wie möglich einzuschränken. Die höchstzulässige Duschzeit beträgt 5 Minuten. Der/die Objektbetreuer/in bzw. der/die Beauftragte des Vereins bei Sportanlagen in "Schlüsselgewalt" ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Duschzeit zu achten.

Die Lautstärke von Übertragungsanlagen ist auf das Notwendigste zu beschränken. Die Übertragung von Musik ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann die Stadt Hagen - Servicezentrum Sport- eine Erlaubnis erteilen.